



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 7

Neustadt a.d. Waldnaab, den 4. Juli 2013

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;

Antrag der Firma Novem Car Interior Design GmbH, Industriestraße 45, 95519 Vorbach, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 519/1 der Gemarkung Vorbach bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen je Jahr bzw. 60 Kilogramm je Stunde;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2013



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 301 und 323/2 der Gemarkung Gmünd mit teilweiser Wiederverfüllung zur naturnahen Ufergestaltung durch die Firma Josef Römisch und Söhne KG, Pechhofer Straße 16, 92690 Pressath - Bekanntmachung



9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer



14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer



Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
41-824-12/11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -;

Antrag der Firma Novem Car Interior Design GmbH, Industriestraße 45, 95519 Vorbach, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 519/1 der Gemarkung Vorbach bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen je Jahr bzw. 60 Kilogramm je Stunde

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutz-gesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o.g. Angelegenheit am 25.04.2013 unter dem Aktenzeichen 41-824-12/11 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o.g. Bescheides lautet:

1.
Der Firma Novem Car Interior Design GmbH, Industriestraße 45, 95519 Vorbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Nr. 5.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 519/1 der Gemarkung Vorbach bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Gegenständen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Lackieren mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen je Jahr bzw. 60 Kilogramm je Stunde, erteilt:

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- Außerbetriebnahme und Demontage der bestehenden Abluftreinigungsanlage und Errichtung und Betrieb einer neuen größer dimensionierten Abluftreinigungsanlage (Abluftreinigungsanlage Nr. 1)
- Errichtung und Betrieb eines Tanks für Flüssiggas mit einer Behältergröße von 2,9 Tonnen zur Beheizung der Abluftreinigungsanlage Nr. 1
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage Nr. 2 für die Abluft aus der Verarbeitung von ungesättigten Polyesterharzlacken am Handspritzstand 12 im Musterbau
- Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösemitteln von 200 Tonnen auf 280 Tonnen im Jahr (Anmerkung: Der bisher genehmigte Stundenverbrauch an Lösungsmitteln von 60 kg/h bleibt unverändert).
- Errichtung und Betrieb von fünf Einfärbekabinen zum Kanteneinfärben in den Hallen 6 und 10

- Umstellung von Nass- auf Trockenabscheidung am Hauptspritzstand 22 in Halle 7 OG (Oberfläche 1)
- Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Handspritzständen zur Oberflächenbehandlung von Holzzierteilen in den Hallen 6 OG und 7 OG (Oberfläche 1 und 2)
- Errichtung und Betrieb einer Tuschierkabine Nr. 16 mit Verfahrenserweiterung (zusätzlich Schleifen von Holzoberflächen) neben dem Entfeuchtungsraum, Halle 7 OG
- Abbau des bestehenden Abluftkamins für die Tuschierkabine Nr. 16
- Errichtung und Betrieb eines neuen 15,50 m über Erdgleiche hohen Abgaskamins neben dem Entfeuchtungsraum in Halle 7, für die verlegte Tuschierkabine Nr. 16
- Errichtung und Betrieb von drei Farbanmischmaschinen und fünf Gefahrstoffschränken in den Hallen 6 OG und 7 OG (Oberfläche 1 und 2)
- Errichtung und Betrieb eines Systemcontainers für die Lagerung von 9,9 to brennbarer Flüssigkeiten (Lager 5) auf dem Werkshof
- Verlagerung des bestehenden Öllagers vor der Halle 13 auf den Abfallbereitstellungsplatz
- Errichtung und Betrieb von Trocknungsanlagen in Form von zwei Entfeuchtungsräumen und zwei Trockenkammern in den Hallen 6 OG und 7 OG,
- Verlagerung von 4 Abfallmulden (2 Abfallmulden für Kartonagen, 2 Abfallmulden für Weißblechabfälle) aus dem Mittelgang der Oberfläche 2, Halle 6 OG in den ehemaligen Lackanmischraum im Verbindungsbau zwischen Halle 6 und 7 OG
- Errichtung und Betrieb einer Absaugung für 2 Abfallmulden im ehemaligen Lackanmischraum im Verbindungsbau zwischen Halle 6 OG und 7 OG

jeweils auf dem Grundstück Fl. Nr. 519/1 der Gemarkung Vorbach.

2. Dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen der Firma Novem Car Interior Design GmbH, der Firma Schuko, Heinrich-Südhoff GmbH u. Co.KG, Industriestraße 22, 97478 Knetzgau, der Firma Krapf und Lex Anlagenbau, Weiden, der Firma Denios AG, Dehner Straße 58-66, 32549 Oeynhaus, der Firma LTB, Markgrafenstraße 4, Goldkronach, der Firma Tyczka Totalgaz, Schwarzenfeld und der Firma N. H. Norbert Häfner Industrietechnik, Juttaplatz 21, 96515 Sonneberg, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab, zugrunde (siehe Auflistung unter „Gründe A“ dieses Änderungsgenehmigungsbescheides).
3. Die in den bisher erteilten bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab und Anzeigen nach § 15 BImSchG (u. a. Bescheid des Landratsamtes vom 25.11.1997, Az.: 43-824-7/97, Bescheid vom 09.02.1999, Az.: 43-824-7/98 und Bescheid vom 29.01.2004, Az.: 43-824-3/03 mit Ergänzungsbescheid vom 06.06.2005, Az.: 43-824-2/04 und 3/04) und in den Baugenehmigungsbescheiden für die Holzbearbeitung enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) für die o. g. Anlage zur Behandlung von

Oberflächen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch nachstehende Auflagen und Hinweise geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

II.

Die o.g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit/Gefahrenschutz, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Wärmenutzung/Energieeinsparung, Wasserrecht und Sonstiges (Betreiberpflichten zur bzw. nach Betriebseinstellung), verbunden.

III.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Novem Car Interior Design GmbH, Industriestraße 45, 95519 Vorbach, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist o.g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

V.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung kann in der Zeit vom 05.07.2013 bis einschließlich 18.07.2013 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (19.08.2013) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 18.07.2013) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 20.06.2013
Landratsamt

Zapf
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.**

**I.
Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband Eschenbach i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 588.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 15.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 345.150 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2012 von insgesamt 234 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **1.475 €** und
im **Vermögenshaushalt** **0 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 18.06.2013

Schulverband Eschenbach i.d.OPf

gez.

Lehr

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 10.06.2013 Nr. 21/22-/2013 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eschenbach i.d.OPf., 18.06.2013

gez.

Lehr

Schulverbandsvorsitzender



43-642/23-161

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 301 und 323/2 der Gemarkung Gmünd mit teilweiser Wiederverfüllung zur naturnahen Ufergestaltung durch die Firma Josef Römisch und Söhne KG, Pechhofer Straße 16, 92690 Pressath

Bekanntmachung

Die Fa. Josef Römisch & Söhne KG, Pechhofer Straße 16, 92690 Pressath beabsichtigt die Herstellung eines Grundwasserweihers auf den Grundstücken Fl.Nr. Fl.Nrn. 301 und 323/2 der Gemarkung Gmünd durch den Abbau von Sand und Kies auf einer Fläche von ca. 2 ha mit teilweiser Wiederverfüllung zur naturnahen Ufergestaltung.

Die Herstellung des Grundwasserweihers stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbautvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gemäß § 3 c UVPG i.V. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d. Waldnaab, 18. Juni 2013

Landratsamt

Zapf

Oberregierungsrat



9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-06-01-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 31.5.1967 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.“
3. § 10 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen. § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“
4. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.“
5. § 14 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „für den Zweckverband notwendige Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5000,00 bis 25000,00 Euro zu vergeben;“
6. § 17 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1000,00 Euro mit sich bringen.“
7. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für die Überwachung und Wartung der Verbandsanlagen beschäftigt der Zweckverband zwei Wasserwarte.“
8. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.“
9. § 26 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus des Marktes Mantel jeweils zu den Amtsstunden eingesehen werden.“
10. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Je 200 Anschlüsse entsenden die Verbandsmitglieder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.“

§ 2 Inkrafttreten

1. Die Ziffern 1 bis 9 dieser Satzung treten am 1. Februar 2013 in Kraft.
2. Die Ziffer 10 tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Mantel, den 21.01.2013


Oetzinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende

Satzung

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 20.03.1982 in der Fassung der Änderungen vom 28.04.1984, 16.05.1986, 10.06.1989, 18.02.1997, 25.11.1997, 27.01.1998, 18.11.1999, 28.12.2000, 11.04.2003, 06.11.2003, 29.04.2004, 24.03.2005 und 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr pro Kubikmeter beträgt 1,15 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Mantel, 21.01.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer



Verbandsvorsitzender
